



# GEMEINDEAMT BAD TATZMANNSDORF

7431 Bad Tatzmannsdorf, Joseph Haydn-Platz 1  
Tel. 03353/8278 oder 8833 - Fax 03353/8833-6  
e-mail: post@bad-tatzmannsdorf.bgld.gv.at - UID-Nr. ATU 59074879

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 21.2.2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Zählergebühren) ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der **Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> € 1,82.**

Die Zählergebühr beträgt pro Monat:

3 m <sup>3</sup> Zähler	€ 0,70
7 m <sup>3</sup> Zähler	€ 3,70
8-20 m <sup>3</sup> Zähler	€ 23,60
größer	€ 29,90

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

### § 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am **15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2022 des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

 Der Bürgermeister:  
  
Stefan Waimer

Angeschlagen am: 22.02.2024  
Abgenommen am: 08.03.2024